

Mitteilung

für den Jugendhilfeausschuss am 19.08.2020

Thema:

Sachstand Regelbetrieb Kindertagesbetreuung

Mitteilung:

Die Corona-Krise hat Auswirkungen auch auf den Bereich der Kindertagesbetreuung. Im Zeitablauf seit März 2020 sind drei grundlegende Phasen zu unterscheiden:

- Zum 16.03.2020 ist seitens des Landes NRW ein Betretungsverbot für die Angebote und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ausgesprochen worden. Hiervon ausgenommen waren nur die Kinder bestimmter Gruppen von Eltern (insbesondere solche mit „systemrelevanten“ Berufen).
- Ab 08.06.2020 war es dann wieder allen Kindern erlaubt, die Kindertagesbetreuungsangebote im Rahmen des sog. eingeschränkten Regelbetriebs zu nutzen. Wesentliches Merkmal des eingeschränkten Regelbetriebs war, dass der individuelle Betreuungsumfang in den Kindertageseinrichtungen um 10 Wochenstunden reduziert war. Infolge des Ausbruchs eines starken Infektionsgeschehens im Kreis Gütersloh („Fa. Tönnies“) war es Kinder mit Wohnsitz in Gütersloh vorübergehend nicht erlaubt, Kindertagesbetreuungsangebote in Bielefeld zu besuchen.
- Seit 17.08.2020 findet in den Kindertagesbetreuungsangeboten wieder der Regelbetrieb statt. Im Regelbetrieb haben alle Kinder wieder einen uneingeschränkten Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung im vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang.

Regelbetrieb ab 17. August

Ursprünglich war eine Rückkehr zum Regelbetrieb ab 01.09.2020 avisiert worden. Das Land NRW hat Ende Juli 2020 dann aber die Entscheidung getroffen, dass der Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung bereits ab 17.08.2020 erfolgen soll. Handlungsleitend waren das seinerzeitige Infektionsgeschehen, die Erfahrungen der vorangegangenen Wochen und der Wunsch, grundsätzlich einen Gleichklang mit dem System Schule herzustellen.

Das Land NRW hat betont, dass die Rückkehr zum Regelbetrieb grundsätzlich unbefristet erfolgt, dass es aber wieder zu Einschränkungen kommen, lokal oder auch landesweit, wenn die Entwicklung des Infektionsgeschehens dies erfordert. Auch das Sozialdezernat hat immer wieder deutlich gemacht, dass der Regelbetrieb „fragil“ sei und es nicht garantiert sei, dass dieses Kita-Jahr an jeder Stelle zu jedem Zeitpunkt „normal“ verlief.

Mit der Aufnahme des Regelbetriebs gelten die rechtlichen Regelungen des SGB VIII und des KiBiz wieder uneingeschränkt. Daneben sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen, die die Ausbreitung von SARS-CoV-2 verhindern sollen und gesondert (insb. in der CoronaSchVO) geregelt werden, nach wie vor zu beachten. Um die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen zu unterstützen und ihnen Handlungssicherheit zu geben, hat das Land NRW für den Regelbetrieb in Zeiten der Pandemie außerdem begleitende Empfehlungen herausgegeben. Hier werden unter anderem Hinweise zum Umgang mit Kindern mit Krankheitssymptomen und zu notwendigen Hygienemaßnahmen gegeben. Die Regelungen sind aus Sicht der Verwaltung klar verständlich, grundsätzlich sachgerecht und damit hilfreich für die Arbeit in den Kitas und Kindertagespflegestellen. Trotzdem stellt die Umsetzung dieser Regeln

die Beschäftigten in den Einrichtungen vor große Herausforderungen und kann zu Diskussionen oder Konflikten mit Eltern führen.

Gruppenübergreifende pädagogische Konzepte

Das Land NRW lässt zu, dass alle gewohnten pädagogischen Konzepte wieder umgesetzt werden können, denn eine strikte Trennung von Gruppen, wie sie im eingeschränkten Regelbetrieb erforderlich war, muss nicht mehr eingehalten werden. Diese Möglichkeit war Gegenstand einer Telefonkonferenz der Verwaltung mit den Geschäftsführungen der Bielefelder Kita-Träger. Eine gruppenübergreifende Arbeit erhöht das Infektionsrisiko und kann dazu führen, dass im Fall eines positiv getesteten Kindes alle Kinder der Kita und nicht nur der jeweiligen Kita-Gruppe in Quarantäne gehen müssen. Die Kita-Träger sind sich dieses Risikos bewusst. Für die Kitas in städtischer Trägerschaft ist geregelt worden, dass eine gruppenübergreifende Betreuung nur da erfolgen soll, wo sie zwingend erforderlich ist (z.B. in der Früh- oder Spätbetreuung).

Vorgehen bei personellen Engpässen

Sollte (coronabedingt) nicht ausreichend Personal in den Kitas zur Verfügung stehen, sind vom Träger mit dem Landesjugendamt Lösungen für die bestmögliche Aufrechterhaltung der Betreuung zu entwickeln. Hier kann es zu Einschränkungen in der Betreuung kommen. Bisher sind noch keine derartigen Sachverhalte an die Verwaltung herangetragen worden.

Testungen von Kita-Beschäftigten

Um für mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz im Umgang mit SARS-CoV-2 zu sorgen, erhalten alle Beschäftigten in Kitas sowie alle Kindertagespflegepersonen vom 03.08.2020 bis zum 09.10.2020 die Möglichkeit, sich alle 14 Tage freiwillig auf SARS-CoV-2 testen zu lassen (32., 34., 36., 38. und 40. Kalenderwoche). Die Kosten hierfür übernimmt das Land. Die erste Testwoche lag noch in den Sommerferien. Die Inanspruchnahmequote kann belastbar erst nach der zweiten Testwoche festgestellt werden. Von Vorteil ist, dass mittlerweile auch eine im Internet abrufbare Liste vorhanden ist, anhand derer schnell und zuverlässig erkannt werden kann, welche Ärzte Testungen ermöglichen.

Sollte bei diesen Testungen eine Infektion festgestellt werden, wird das Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Grundsätzlich heißt das, dass die positiv getesteten Personen und ihre Kontaktpersonen (Erzieher*innen und betreute Kinder) in Quarantäne gehen müssen. Die Kontaktpersonen werden außerdem selber auf SARS-CoV-2 getestet.

Testungen von Kindern

Testungen von Kindern sind landesseitig nicht vorgesehen. Die Verwaltung hat sich zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung, der Ärzteschaft und den Dienstleistern ASB, DRK und Johanniter-Unfallhilfe aber darauf vorbereitet, bei Bedarf relativ kurzfristig auch gruppen- oder kitaweise Testungen vornehmen zu können, um ein Infektionsgeschehen frühzeitig erkennen und gesteuert zu können.

Quarantäneverfügungen bei Kindern

Zu Irritationen, Verärgerung und auch Angst haben Medienberichte geführt, dass Kinder, die alleine in Quarantäne gehen müssen, gegen den Willen der Eltern außerhäusig untergebracht werden könnten. Derartige Maßnahmen sind Bestandteil der geltenden (Bundes-) Rechtslage. Die Stadt Bielefeld darf diese Rechtslage in ihren Bescheiden auch nicht unerwähnt lassen. Die Stadt Bielefeld gestaltet die Umsetzung aber hier vor Ort und macht in den aktuell umformulierten Verfügungen schon in ihren Bescheiden deutlich, dass es sich um die allerletzte Möglichkeit für den Fall handelt, dass Eltern nicht gewillt sind, die mit der Quarantäne verbundenen Auflagen und Einschränkungen einzuhalten und damit erhebliche Gesundheitsrisiken

für andere verbunden sind. In ihren Bescheiden weist die Stadt Bielefeld auch auf Unterstützungsmöglichkeiten hin für den Fall, dass die Quarantäne zu einer familiären Belastung werden sollte.

Fazit

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Rückkehr zum Regelbetrieb landesseitig und hier vor Ort von den Trägern der Kindertagesbetreuungsangebote und der Verwaltung gut vorbereitet worden ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Mitteilung lagen der Verwaltung noch keine Hinweise vor, wonach es zu Problemen beim Wiedereinstieg in den Regelbetrieb gekommen ist. Die örtliche, landes- und bundesweite Entwicklung der Infektionszahlen ist zentral dafür, ob der Regelbetrieb ungestört verlaufen kann.



Ingo Nürnberger

